



Vorgaben zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen

im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

§ 1 Geltungsdauer

Die nachstehenden Bestimmungen gelten im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen für das Studienjahr 2020/2021 und vorbehaltlich anderslautender behördlich angeordneter Vorgaben.

§ 2 Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hat grundsätzlich im Wege des Distant-Learning (Distance Betrieb) zu erfolgen.
- (2) In Ausnahmefällen können Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht, sinngemäß auch das 72-Wochen-Praktikum in der Zahnmedizin, – nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen – vor Ort in physischer Präsenz durchgeführt werden.
- (3) Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen) können unbeschadet von § 6 („Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg“) – nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen – vor Ort in physischer Präsenz durchgeführt werden:
 1. Einzelprüfungen;
 2. Prüfungen mit *mehreren* KandidatInnen, wenn es sich um ein nicht digital bzw. in Distanz gestaltbares Prüfungsformat handelt.
- (4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen nach Abs. 2 und 3 ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektor/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen gewährleistet sind. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (insb. Raumpläne, Sitzplatzaufteilung etc) sind vorab zu belegen. Die diesbezüglichen Vorgaben des/der zuständigen Curriculumsdirektors/in und des Rektorats sind zu beachten; siehe insbesondere das Dokument *„Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“*, Stand 24.9.2020“, [Anhang /1](#)).
- (5) Die Studierenden bzw. die PrüfungskandidatInnen sind zeitgerecht und in geeigneter Form (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Website der MedUni Wien / Studyguide) über die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen zu informieren.
- (6) Studierende, denen die Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung in physischer Präsenz oder die Ablegung einer Prüfung in Form einer Präsenzprüfung nicht möglich ist, da sie aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder von Reisebeschränkungen betroffen sind, und dies bis einschließlich zum Tag der Durchführung der Prüfung oder der Lehrveranstaltungseinheit bekannt geben (entsprechende Nachweise sind vorzulegen), gelten *nicht* als „unentschuldig ferngeblieben“. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in in sinngemäßer Anwendung der *„Richtlinien für die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter“* des/der Curriculumsdirektors/in zu entscheiden, ob trotz der versäumten Inhalte/Studienleistungen eine (positive) Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und ob fehlende Inhalte/Studienleistungen z.B. durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden können.
- (7) Studierende, die aus den in Absatz 6 genannten Gründen an einer Prüfung in physischer Präsenz, die in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt wird, nicht teilnehmen können, können erst den nächsten Prüfungstermin in Anspruch nehmen. Es besteht aus Kapazitätsgründen kein Anspruch auf unmittelbare Zusatz- und Ersatztermine.



- (8) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idGF, angehören, haben diesen Umstand vor Beginn der Lehrveranstaltung dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in bzw. spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung dem/der Prüfer/in bekanntzugeben und eine ärztliche Bestätigung beizulegen. Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in bzw. Prüfer/in hat in Abstimmung mit dem/der Curriculumsdirektor/in – bzw. bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektor/in zugeordnet sind, in Abstimmung mit der Vizerektorin für Lehre – die Möglichkeiten zur Erbringung der notwendigen Studienleistungen zu prüfen.

§ 3 Umstellung von Präsenzbetrieb auf Distance Betrieb

- (1) Ist nach Maßgabe der behördlichen Vorgaben ein Präsenzbetrieb an der Medizinischen Universität Wien nicht möglich, ist – hinsichtlich der nach Maßgabe des § 2 im Präsenzbetrieb durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen – umgehend auf Distance Betrieb umzustellen. Die entsprechenden Anweisungen werden von der Vizerektorin für Lehre in geeigneter Form kommuniziert.
- (2) Über Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht ist – im Wege der Studienabteilung – die Vizerektorin für Lehre zu informieren. Im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in hat die Information an diese/n zu erfolgen.
- (3) Lehrveranstaltungen sind – nach Möglichkeit – so zu planen, dass, für den Fall, dass die Durchführung von Präsenzlehre (vorübergehend) nicht möglich ist, eine alternative Durchführungsart unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre in geeigneter Weise zu informieren. Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien für Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Leistungsüberprüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung der Präsenzlehre bzw. der Präsenzprüfung vorübergehend nicht möglich ist
- (4) Bei der Planung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist – nach Möglichkeit – zu berücksichtigen, dass Studierende, die aufgrund von COVID-19 nicht an Präsenzeinheiten teilnehmen können, die Gelegenheit erhalten, durch geeignete Ersatzformen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre, die für die Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen.

§ 4 Änderung der Prüfungsmodalitäten von Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt werden (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen, etc)

- (1) Sind Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff, etc), die von den Lehrenden oder PrüferInnen vor dem Beginn der Lehrveranstaltung oder vor der Anmeldung zur Prüfung festgelegt wurden, aufgrund von COVID-19-Maßnahmen an die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen, sind diese Änderungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit zusätzlich zu den bisherigen Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (2) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Curriculumskoordinator/in oder Curriculumsdirektor/in vorzugehen und bei Lehrveranstaltungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, das Einvernehmen mit der Vizerektorin für Lehre herzustellen.
- (3) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.
- (4) Mit der Anmeldung zu einer Prüfung nehmen die Studierenden die geänderten Regelungen zur Kenntnis. Sollten Studierende zu einer Prüfung bereits angemeldet sein und die Prüfungsmodalitäten geändert werden, so muss eine Abmeldemöglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 C-UHV gewährleistet sein. Die Abmeldefrist wird von dem/der Curriculumsdirektor/in festgelegt.



§ 5 Änderung der Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (inkl. Praktika)

- (1) Sind Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei den einzelnen Teilleistungen, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff, etc), die von den Lehrenden vor dem Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt wurden, im Verlauf der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung aufgrund von COVID-19-Maßnahmen an die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen, sind diese Änderungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit zusätzlich zu den bisherigen Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen und den Studierenden (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Website der MedUni Wien / Studyguide) bekannt zu geben.
- (2) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Curriculumkoordinator/in oder Curriculumsdirektor/in vorzugehen und bei Lehrveranstaltungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, das Einvernehmen mit der Vizerektorin für Lehre herzustellen.
- (3) Erfolgen im Laufe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Änderungen der Prüfungsmodalitäten, so ist den Studierenden die Möglichkeit einer Abmeldung im Sinne des § 10 Abs. 4 C-UHV einzuräumen. Die Abmeldefrist wird von dem/der Curriculumsdirektor/in festgelegt.

§ 6 Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Soweit die ordnungsgemäße Leistungsüberprüfung in dieser Form möglich ist, sind Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen, sinngemäß auch Überprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Vorgaben in § 11 C-UHV sind zu beachten. Elektronische Prüfungen können abgehalten werden als schriftliche Online-Prüfungen (Abs. 2) und mündliche Prüfungen als Videokonferenz (Abs. 3), wobei im Zuge der mündlichen Prüfungen als Videokonferenz schriftliche Leistungen in untergeordnetem Ausmaß – wie das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen – verlangt werden können, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist.
- (2) **Schriftliche Online-Prüfung** (moodle-Prüfung)
 1. Schriftliche Online-Prüfungen werden über die Lernplattform moodle abgewickelt.
 2. Für die Teilnahme ist ein Computer/Laptop mit Web-Browser und stabiler Internetverbindung erforderlich.
 3. Die KandidatInnen haben vor Beginn der Prüfung eine Zustimmungserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass ...
 - sie die geeignete technische Infrastruktur (siehe Z 2) zur Verfügung haben, um die Prüfung im vorgesehenen Zeitraum in Moodle zu absolvieren.
 - sie die elektronische Prüfung eigenständig ohne Hilfestellung durch Dritte und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel durchführen.
 - die Zugangsdaten ihrer MUW-StudID stets geheim halten und nicht an Dritte weitergeben.
 4. Durch den personalisierten Zugang zum Moodle System erfolgt die Bestätigung der Identität.
 5. Bei nicht von den KandidatInnen verschuldeten technischen Problemen vor der elektronischen Abgabe der Prüfung wird die Prüfung abgebrochen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet. Die KandidatInnen haben ein allfälliges technisches Problem, das einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung ihrerseits notwendig macht (z.B. Ausfall der Internetverbindung) glaubhaft darzutun und unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen zu melden.
 6. Technische Probleme auf Seiten der KandidatInnen (z.B. langsame Internet-Verbindung) führen nicht zu einer Verlängerung der Prüfungszeit.
 7. Mit dem Öffnen der Prüfungsfragen ist der Prüfungsantritt verwirklicht.
 8. Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen, ist die Prüfung als nichtig zu bewerten und gemäß § 73 Abs. 2 UG auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.



(3) Mündliche Prüfung als Videokonferenz (Webex-Meeting)

Die „Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“ vom 17.9.2020 ([Anhang ./2](#)) sind einzuhalten. Diese Regelungen sind auch auf digital mündlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen heranzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

Anhänge:

- Anhang 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen, Stand 24.9.2020
- Anhang 2 Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen vom 17.9.2020

Stand: 24.9.2020

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre